

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 20.05.1879

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1879.) 21. Stück.

Inhalt:

- N^o. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1879, betreffend eine zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.

N^o. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.

Oldenburg, den 2. Mai 1879.

Nachdem zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg am 3. December 1877 eine Uebereinkunft wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei abgeschlossen worden ist und diese Uebereinkunft nebst zugehörigem Schlußprotokoll die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags erhalten hat,

auch die im Schlußprotokoll vorbehaltene Ratification allseitig erfolgt ist, bringt das Staatsministerium diese Uebereinkunft nebst Schlußprotokoll hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 2. Mai 1879.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fansen.

Dugend.

Uebereinkommen

zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zur Schutze und zur Hebung der Fischerei.

Nachdem von Seiten der Staatsregierungen von

1. Preußen,
2. Sachsen-Weimar-Eisenach,
3. Oldenburg,
4. Braunschweig,
5. Sachsen-Meiningen,
6. Sachsen-Altenburg,
7. Sachsen-Coburg-Gotha,
8. Anhalt,
9. Schwarzburg-Sondershausen,
10. Schwarzburg-Rudolstadt,
11. Neuß älterer Linie,
12. Neuß jüngerer Linie,
13. Lübeck,
14. Bremen,
15. Hamburg

beschlossen worden, eine Vereinbarung Behufs Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei zu treffen, sind als Bevollmächtigte

- I. für das Königreich Preußen:
der Ministerial-Director, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Marcard und der Geheime Regierungsrath Fastenau;
- II. für die oben unter Ziffer 2, 5, 6, 9, 10, 11, 12 erwähnten Thüringischen Staaten:
der Großherzoglich Sächsische Ministerial-Director, Staatsrath Dr. Schomburg;
- III. für das Großherzogthum Oldenburg:
der Geheime Ober-Regierungsrath Hofmeister;
- IV. für das Herzogthum Braunschweig:
der Kammerdirector Griepenkerl;
- V. für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
der Geheime Regierungsrath Hornbostel;
- VI. für das Herzogthum Anhalt:
der Regierungsrath Rindfleisch;
- VII. für die Freie und Hansestadt Lübeck:
der Senator Dr. Plitt;
- VIII. für die Freie Hansestadt Bremen:
der Senator Dr. Tetens;
- IX. für die Freie und Hansestadt Hamburg:
der Dr. Voigt

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification folgendes Uebereinkommen getroffen.

§. 1.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern sollen folgende Vorschriften Anwendung finden:

1. die Fischerei auf Fischsamen ist zu verbieten.

2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

| | |
|---|---------|
| Stör (<i>Acipenser sturio</i>) | 100 cm. |
| Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 50 " |
| Große Maräne (<i>Madue-Maräne, Coregonus maraena</i>) | 40 " |
| Mal (<i>Anguilla vulgaris</i>) | } 35 " |
| Zander (Sandart, <i>Lucioperca sandra</i>) | |
| Kapfen (Raapfen, Kapf, Schied, (<i>Aspius vorax</i>) | |
| Blei (Brachsen, Brasse, <i>Abramis brama</i>) | } 28 " |
| Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, <i>Salmo trutta</i>) | |
| Maifisch (Aise, <i>Clupea alosa</i>) | |
| Finte (<i>Clupea finta</i>) | } 25 " |
| Hecht (<i>Esox lucius</i>) | |
| Mand (Sterfling, <i>Idus melanotus</i>) | } 20 " |
| Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>) | |
| Döbel (<i>Squalius cephalus</i>) | |
| Karpfen (<i>Ciprinus carpio</i>) | } 20 " |
| Schlei (<i>Tinea vulgaris</i>) | |
| Forelle (<i>Salmo fario</i>) | } 18 " |
| Aisch (Aesche, <i>Thymallus vulgaris</i>) | |
| Karassche (<i>Carassius vulgaris</i>) | } 15 " |
| Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>) | |
| Rothfeder (<i>Scardinius eritrophthalmus</i>) | } 13 " |
| Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>) | |
| Rothauge (<i>Leuciscus rutilus</i>) | } 10 " |
| Krebs (gemeiner Flußkrebß, <i>Astacus fluviatilis</i>) | |

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt jedoch vorbehalten, für die Provinzen Preußen, Posen und Pommern

kleinere Minimalmaße für Lachs, Zander, Karpfen, Karausche und kleine Maräne zuzulassen und die Rothfeder, Döbel und Finte auszuschließen.

3. Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bemerkten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Soweit nicht die gegenwärtige Gesetzgebung der einzelnen Staaten etwas Abweichendes bestimmt, oder wenn dieselbe überhaupt den Begriff eines geschlossenen Gewässers nicht feststellt, sollen in Betreff der Fischerei als geschlossene Gewässer angesehen werden:
 - a) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;
 - b) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

§. 2.

Fischsamen, ingleichen Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße, dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern genommen sind.

§. 3.

Auf Fischsamen und Fischbrut in den Fischzucht-Anstalten finden die Vorschriften der §§. 1 und 2 keine Anwendung.

Auch können im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, — soweit erforderlich unter geeigneten

Controlmaßregeln, — Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 1 und 2 gestattet werden. Insonderheit kann zu obigen Zwecken einzelnen Fischerei-Berechtigten das Fangen von kleineren Fischen der im §. 1 gedachten Arten einschließlich der Krebse, zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

Den Besitzern geschlossener Gewässer kann der Verkauf und Versandt von jungen Sehlungen zu Zuchtzwecken gestattet werden.

§. 4.

Geschlossene Gewässer brauchen einer Schonzeit nicht unterworfen zu werden.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- und Binnenfischerei unterworfenen Gewässer sollen einer w ö c h e n t l i c h e n Schonzeit unterliegen.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf mindestens 24 Stunden und soll in der Regel den Sonntag einschließen.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfangs in nicht geschlossenen Gewässern zu verbieten. Das Angeln mit der Ruthe kann gestattet werden.

Im Gebiet der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Sehnegen, Reusen oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Die Regierungen sind ermächtigt, dieselben Ausnahmen für Gewässer, welche dem Gebiete der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann in den der Küstenfischerei unterworfenen Gewässern, bei dringendem Bedürfnisse, zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit gestattet werden.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bleibt für das Fürstenthum Lübeck vorbehalten, die sogenannte stille Fischerei mit ständigen Vorrichtungen, sowie mit Seznegen, Reusen oder Angeln dort zu gestatten, wo rechtlich begründete Befugnisse zu dieser Art der Fischerei bestehen.

§. 5.

Nicht geschlossene Binnengewässer sollen außerdem einer jährlichen Schonzeit unterliegen.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein, und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. October bis zum 14. December und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni. Für die Provinz Preußen kann die Frühjahrschonzeit auf die Zeit vom 15. April bis zum 14. Juni festgesetzt werden.

§. 6.

Alle nicht geschlossenen, der Binnenfischerei unterworfenen Gewässer sind entweder einer Frühjahrs- oder einer Winterschonzeit zu unterwerfen.

Die Bestimmung darüber, welche Gewässer der Frühjahrs- bezw. Winterschonzeit zu unterwerfen sind, bleibt der Entschliebung der einzelnen Regierungen anheimgestellt. Soweit hierbei das Interesse des einen oder andern der Eingangs gedachten Staaten mitbetheiligt ist, wird eine vorgängige Verhandlung mit den betreffenden Regierungen stattfinden.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrschonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 7.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Regierungen sind ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), in gleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden. Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Maifischen, Zinten und Stinten soll während der Frühjahrschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von den einzelnen Regierungen erstreckt werden können.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist ermächtigt, für das Fürstenthum Lübeck den Aalfang in Aalfängen, sowie mit Körben und unverdeckten Neusen auch während der jährlichen Schonzeit zu gestatten.

Allen beteiligten Regierungen bleibt vorbehalten, das Angeln mit der Ruthe während der jährlichen Schonzeit zuzulassen.

§. 8.

Während der Dauer der in den §§. 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die nach den Fischereigesetzen der einzelnen Staaten noch zulässigen ständigen Fischerei-Vorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Für das Fürstenthum Lübeck kann die Vorschrift dieses Paragraphen für die Dauer der gegenwärtig bestehenden Pachtverträge ausgeschlossen werden.

§. 9.

Die §§. 4 bis 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern zu verbieten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 10.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern soll verboten sein:

1. die Anwendung schädlicher und explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.),
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagsfedern, Gabeln, Speere, Stecheisen, Stangen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist diesem Verbote nicht unterworfen. Die Verwendung von Speeren und Eisen aller Art zum Aalfang, mit Ausnahme jedoch von Aalharken, kann in dringenden Fällen ausnahmsweise gestattet werden,

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelt Leuchten oder Fackeln.

Den einzelnen Regierungen bleibt es überlassen, noch andere, der Fischerei schädliche Fangmittel zu verbieten.

§. 11.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänger für Lachs und Aale dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Die Erneuerung bestehender Wehre u. s. w. kann jedoch auch außer dem Falle einer für dieses Fangmittel bestehenden Berechtigung gestattet werden.

§. 12.

Nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ratification dieses Uebereinkommens an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Neze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Provinz Pommern die Minimalweite der Oeffnungen für die Fanggeräthe auf 2 Centimeter zu beschränken.

§. 13.

In Betreff derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer, als der Eingangs genannten Staaten unter-

worfen sind, können die betreffenden Staatsregierungen bis dahin, daß auch jene Staaten diesem Uebereinkommen beigetreten sind, die Anwendbarkeit der vorgedachten Bestimmungen ausschließen.

§. 14.

Es ist thunlichst auf die Vermehrung des Fischbestandes in den betreffenden Gewässern, auch durch künstliche Ausbrütung der dazu geeigneten Edelfische, namentlich der Salmoniden, sowie dahin zu wirken, daß soweit nöthig und ausführbar vorhandene Hindernisse des Aufsteigens der Wanderfische, namentlich der Lachse und Aale, durch Einrichtung von Fischpässen oder sonstige geeignete Maßregeln beseitigt werden.

§. 15.

Durch gegenwärtiges Uebereinkommen wird die Befugniß der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere und umfassendere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen, namentlich die Bestimmungen über die Schonzeiten und das Minimalmaß fangbarer Fische zu verschärfen und letzteres auf andere Fischarten auszu dehnen.

§. 16.

Die Eingangsgedachten Staaten werden Untersuchungen über die Bedürfnisse der Fischerei anstellen lassen und die Hebung derselben nach einem einheitlichen Plane und zuvoriger Verständigung zu erstreben suchen.

§. 17.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischerei-Vorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

Durch die gegenwärtige Uebereinkunft wird in der durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten begründeten Zuständigkeit der Behörden, den Betrieb der Fischerei aus schiffahrts-, flößerei-, strom- oder uferpolizeilichen Gründen einzuschränken, nichts geändert.

§. 18.

Dieses Uebereinkommen erstreckt sich auf das ganze Gebiet der contrahirenden Staaten und soll vorläufig für die Dauer von zehn Jahren, vom Tage des Austausch der Ratifications-Erklärungen an gerechnet, für die contrahirenden Regierungen verbindlich sein.

Jeder Regierung steht das Recht zu, die Aufhebung desselben mit Ablauf der zehnjährigen Frist für sich zu verlangen. Zu diesem Zwecke muß die Kündigung spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist den übrigen contrahirenden Regierungen gegenüber erfolgen. Erfolgt die Kündigung innerhalb dieser Zeit nicht, so gilt das Uebereinkommen je auf zehn Jahre mit Vorbehalt der vorerwähnten Kündigungsfrist als verlängert.

§. 19.

Durch vorstehendes Uebereinkommen wird die zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten und Anhalt vereinbarte Uebereinkunft vom 15. Mai 1876, mit Ausnahme jedoch des §. 15 daselbst, aufgehoben.

§. 20.

Dieses Uebereinkommen soll ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratifications-Erklärungen soll möglichst

halb nach der Unterzeichnung des Uebereinkommens stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den 1. December 1877.

(L. S.) gez. Marcard. (L. S.) Fastenau.
 (L. S.) Dr. Schomburg. (L. S.) Hofmeister.
 (L. S.) Griepenkerl. (L. S.) Heinrich Hornbostel.
 (L. S.) W. Rindfleisch. (L. S.) H. Gustav Plitt, Dr.
 (L. S.) Tetens. (L. S.) Fr. Voigt, Dr.

Schlussprotokoll.

Bei der heute stattgehabten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei erklärten die sämtlichen Bevollmächtigten, daß sie bezüglich der Ratification dieses Uebereinkommens die zuvorige verfassungsmäßige Zustimmung der Landesvertretung bezw. der Bürgerschaft zu demselben soweit nöthig vorbehalten müßten. Im Uebrigen wurde bemerkt, daß auch dann, wenn von Seiten einzelner Regierungen die vorbehaltene Ratification des Uebereinkommens nicht erfolgen möchte, das letztere gleichwohl für alle anderen Staaten, deren Bevollmächtigte dasselbe heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein solle.

Die Bevollmächtigten erkannten auf die Anfrage des Großherzoglich Sächsischen Vertreters übereinstimmend an, daß durch die Bestimmung im §. 1 des Großherzoglich

Sächsischen Gesetzes vom 6. Mai 1876 und durch die gleichlautenden Bestimmungen anderer in den Thüringischen Staaten bestehender Gesetze der Begriff geschlossener und nicht geschlossener Gewässer festgestellt sei, und daß demnach diese Bestimmungen mit Rücksicht auf §. 1 Ziffer 4 der Uebereinkunft einer Aenderung nicht bedürfen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß von Seiten der Königlich Preussischen Regierung in die Ausführungs-Berordnungen für einzelne Provinzen auch der Schnepel (*Schnäpel*, *Coregonus oxyrinchus*) mit einem Minimalmaße von 20 Centimetern aufgenommen ist, erklärten die Bevollmächtigten für Anhalt und Hamburg sich bereit, den Schnepel in gleicher Weise für die dortigen Ausführungs-Berordnungen zu berücksichtigen. Die übrigen Bevollmächtigten wollten für das Gebiet der von ihnen vertretenen Staaten den Erlaß einer gleichen Vorschrift in Erwägung nehmen.

Sämmtliche Bevollmächtigte waren übereinstimmend der Ansicht, daß von dem im §. 7 des Uebereinkommens zugestandenen Vorbehalte, das Angeln mit der Ruthe während der jährlichen Schonzeit zu gestatten, insonderheit während der Winterschonzeit möglichst wenig Gebrauch gemacht werden möge. Sodann wurde auf den Antrag des Bevollmächtigten für Lübeck von dem Bevollmächtigten für Oldenburg die Erklärung abgegeben, daß von der im §. 7 Alinea 6 des Uebereinkommens der Oldenburgischen Regierung ertheilten Ermächtigung nur in Betreff des Hemmelsdorfer Sees Gebrauch gemacht werden solle.

Zur Ausführung des §. 16 des Uebereinkommens wurden periodisch wiederkehrende Zusammenkünfte von den Bevollmächtigten der contrahirenden Staaten für wünschenswerth erachtet. An die Preussischen Bevollmächtigten wurde von Seiten aller übrigen Bevollmächtigten das Ersuchen gerichtet, bei ihrer Regierung in Antrag bringen zu wollen, daß die Einladungen zu den vorerwähnten Zusammenkünften

von Preussischer Seite erlassen und die dazu etwa weiter erforderlichen Vorbereitungen von dortaus getroffen werden möchten. Sämmtliche Bevollmächtigte richteten schließlich an die Königlich Preussische Regierung das Ersuchen, mit den Regierungen der heute nicht vertretenen Deutschen Staaten und mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung im Anschlusse an die Grundsätze des gegenwärtigen Uebereinkommens weitere Verhandlungen einzuleiten.

Zu Urkund dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Erklärungen in das Uebereinkommen selbst aufgenommen wären. Die Bevollmächtigten haben dieses Schlußprotokoll, sowie das Uebereinkommen in je einem Exemplare unterzeichnet, welche beide in dem Preussischen Staatsarchiv niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden sollen.

Berlin, den 1. December 1877.

gez. Marcard. gez. Fastenau. gez. Dr. Schomburg.
 gez. Hofmeister. gez. Griepenkerl.
 gez. H. Hornbostel. gez. A. Rindfleisch.
 gez. Dr. Plitt. gez. Tetens. gez. Voigt.

